

ostgothische Herrschaft gekommen sei, ohne die Zeitgrenze weiter einzuschränken, hat Schmidt die Ansicht vertreten, dass die Capitel erst unter fränkischer Herrschaft, also nach 536 entstanden seien. Ist es denn aber denkbar, dass im Frankenreiche ein von einem westgothischen Könige, der in jenem Gebiete 50—60 Jahre früher herrschte, erlassenes Gesetzbuch einfach als *Edictum regis* bezeichnet werden konnte? Nicht nur das halte ich für ausgeschlossen, sondern auch, dass selbst in westgothischen Gebieten das Gesetzbuch eines früheren Königs unter einem späteren als *Edictum regis* citiert werden konnte. Meines Erachtens kann so nur ein Gesetz des regierenden Königs genannt werden. Da nun Eurichs Zeit ausgeschlossen ist, vermute ich, dass die Abfassung unter Leovigild fällt.

Gründe, welche entschieden gegen Leovigilds Zeit sprechen, finde ich nicht. Freilich kann in diesem Falle nicht die Provence, sondern nur, wie ich ursprünglich annahm, Septimanien die Heimat der Capitel sein. Septimanien mit der Hauptstadt Narbonne, der Rest der gallischen Besitzungen der Westgothen, hat in manchen Beziehungen eine Sonderstellung im Westgothenreiche eingenommen. Leovigilds Bruder Liuva hatte die Gallia Narbonnensis allein regiert, Spanien seinem Bruder überlassen. Da ist es nicht unwahrscheinlich, dass nach Liuvas Tode Leovigild im Gallischen Reichstheile einen Statthalter eingesetzt hat, und dieser könnte dann, als Leovigild sein revidiertes Gesetzbuch erliess, jene Capitel oder vielleicht eine grössere Verordnung, von der sie einen Theil bildeten, für diese Provinz als Ergänzung erlassen haben. Dass in Septimanien in jener Zeit sich noch Spuren ostgothischen Rechtes von der Zeit Theoderichs des Grossen her erhalten hatten, ist leicht erklärlich, denn dieses Gebiet scheint damals ganz unter ostgothischer Verwaltung gestanden zu haben. Die vormundschaftliche Regierung durch Statthalter wird in dem westgothischen Königsregister ausdrücklich nur auf Spanien bezogen.

Die Citate des *Edictum* in jenen Capiteln lassen sich nicht nur ebenso gut auf Leovigilds *Antiqua* als auf das ursprüngliche Gesetzbuch Eurichs beziehen, sondern das in c. 7 scheint sogar eher auf Leovigilds Text als auf den Eurichs zu passen. Leovigilds überlieferter Text IV, 2, 8 (*Antiqua*) stellt im Erbrecht gegenüber den Elterngeschwistern die Kinder der Schwestern denen der Brüder völlig gleich. Das will auch augenscheinlich das ungeschickt stilisierte c. 7 thun. Ob aber auch das der *Antiqua*